



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.5 RRB 1891/2451
Titel	Bauordnung.
Datum	17.12.1891
P.	526

[p. 526] A. Mit Eingabe vom 24. November 1891 berichtet der Gemeindrath Oberstraß, es habe die Gemeindeversammlung vom 1. November 1891 beschlossen, an der Westseite der Winterthurerstraße, von der Scheuchzerstraße bis zur Röslistraße eine Trottoiranlage mit Randsteinen zu erstellen, im Voranschlag von 5395 Fr. 50 Rp., und ersucht um Bewilligung für die Veränderung der Straße und gemäß § 102 des Vereinigungsgesetzes um Zustimmung zu der erwähnten Ausgabe.

B. Unterm 8. Dezember 1891 legt der Gemeindrath ferner den Plan über die Baulinie an der Westseite der Straße, sowie über die Niveaulinie zur Genehmigung vor.

C. Laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei sind dagegen keine Einsprachen erhoben worden.

D. Bei dem großen Verkehr auf dieser Straße ist die Erstellung des Trottoirs durchaus gerechtfertigt. Dasselbe erhält eine Breite von 2,4 m, für die Fahrbahn bleiben noch 7,2 m. Bei späterer Erstellung eines gleichen Trottoirs auf der östlichen Seite würde die Fahrbahn wie bei der Universitätsstraße auf 6 m reduziert und dann die Gesamtstraßenbreite 10,8 m betragen. Eine Abzugsdole ist wegen den bedeutenden Kosten einstweilen nicht in Aussicht genommen und wird das Straßenwasser durch bestehende Dolen abgeleitet. Bei ordentlichem Unterhalt der Straße dürfte diese Einrichtung genügen.

Mit Bezug auf § 102 des Vereinigungsgesetzes ist die Angelegenheit so unbedeutender Natur (der Voranschlag beträgt rund 5400 Fr.), daß die Bewilligung ohne Bedenken erteilt werden darf.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrath:

1. Dem vom Gemeindrath Oberstraß vorgelegten Plan über die Erstellung eines Trottoirs sowie über die Baulinie an der westlichen Seite der Winterthurerstraße und über die Niveaulinie, wird die Genehmigung erteilt.
2. Im Sinne von § 102 des Vereinigungsgesetzes wird die Ausgabe nach Kostenvoranschlag bewilligt.
3. Mittheilung an den Gemeindrath Oberstraß unter Rückstellung der Pläne und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne. //

[Transkript: OCR (Überarbeitung: dmr)/29.09.2014]